

Satzung S.A.V. Kanalfreunde e.V. Kiel

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Sportanglerverein Kanalfreunde e.V. Kiel“, kurz SAV Kanalfreunde genannt. Er wurde am 16. Januar 1953 in Kiel gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Gerichtsstand ist Kiel.
4. Der Verein gehört dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.an
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kiel eingetragen.
6. Die Grundfarben des Vereins sind: blau / weiß / gelb.
7. Alle personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung gelten entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SAV Kanalfreunde ist eine Vereinigung von Sportfreunden, die den sportlichen Fischfang ausüben.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung“.
Er bezweckt insbesondere:
 - die Förderung des Turniersports für die Meeres- und Binnenfischerei und des Umweltschutzes.
 - die Ausbreitung und Vertiefung der sportlichen Angelfischerei.
 - die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Vereinsjugend.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer und wirtschaftlicher Art ab.

2. Der Verein berät und fördert seine Einzelmitglieder und Fachgruppen in Angelegenheiten, die die sportliche Angelfischerei betreffen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich verpflichtet:
 - a) diese Satzung anzuerkennen
 - b) die Sportfischerprüfung abzulegen
 - c) die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
2. Natürliche Personen unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedschaft zustimmt und die gesetzliche Haftung übernimmt.
Kinder bis zum vollendetem 12. Lebensjahr können nur Mitglied werden, wenn der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedschaft zustimmt, selbst Mitglied im Verein ist und die gesetzliche Haftung übernimmt.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft wird erst mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in aktiver Mitarbeit im Verein verdient gemacht hat.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Mitglieder mit 50 (fünfzig) Mitgliedsjahren werden automatisch Ehrenmitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Anspruch auf Beratung und Hilfe in allen die Sportfischerei betreffenden Fragen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind. Im Übrigen gilt § 12 Abs.3 der Satzung.
2. Jugendliche und Kinder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
In der Jugendgruppe können sich die Jugendlichen selbst einen Sprecher wählen, der sie gegenüber dem Jugendwart und dem Vorstand vertritt. Verantwortlich bleibt der Jugendwart.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, einschlägige gesetzliche Bestimmungen zu beachten, Beiträge pünktlich zu bezahlen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und den Verein bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins (§17)

zu a) Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.

zu b) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

zu c) Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres nicht entrichtet worden ist.
Eine Wiederaufnahme ist möglich, ist aber als Neuaufnahme zu beantragen.

zu d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zuwiderhandelt oder eine Handlung begeht, die geeignet ist, den Verein zu schädigen.
Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

2. Ausscheidende Mitglieder haben nicht endgültig erworbene Wanderpreise und Wanderpokale zurückzugeben.

§ 9 Aufnahmegebühr

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die von einer Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist bei jeder Neuaufnahme zu entrichten. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung durch den Vorstand gewährt werden.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der vom Verein zu leistenden Ausgaben werden Beiträge erhoben.
2. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt solange, bis eine neue Beschlussfassung erfolgt.
3. Zweitmitglieder - Ehepartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, sowie Kinder von Vollmitgliedern und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr – zahlen einen ermäßigten Beitrag. Er wird ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beitrags Änderungen treten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.
4. Der Jahresbeitrag entsteht am 1. Januar und ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Dieser wird Anfang November, für das Folgejahr, per SEPA-Lastschrift eingezogen. Erst nach Ende der gesetzlichen Widerspruchsfrist von 8 Wochen wird die Beitragsmarke, und bei Antrag, die Kanalkarte zugesandt

5. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag sofort zu zahlen.
Von allen Neumitgliedern muss dem Verein für die Folgejahre der Vereinszugehörigkeit eine Abrufermächtigung für das SEPA Lastschriftverfahren erteilt werden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Kinder bis zum vollendetem 12. Lebensjahr zahlen die Hälfte des jugendlichen Beitragssatzes.

§11 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§12 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung sollte innerhalb des 1.Quartals des Jahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel ($\frac{1}{3}$) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt (nach Beschlussfassung im Vorstand) schriftlich durch den Vorstand. Mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Tag, Ort, Zeit sowie der Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung – mit Ausnahme solcher der §§ 16 und 17 – können noch zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung bedarf derer Zustimmung einer dreiviertel ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen: §12 Abs.3. und die §§16 und 17) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten herbeigeführt werden, die in der endgültigen Tagesordnung enthalten sind. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- b) die Neuwahl des Vorstandes
- c) die Neuwahl der Kassenprüfer
- d) den Haushaltsplan
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) den Ausschluss von Mitgliedern (sofern von den Betroffenen Widerspruch eingelegt wurde)
- g) die Jugendordnung
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins

Die Entscheidungen zu a) bis h) sind in der Mitgliederversammlung herbeizuführen; sie nimmt zuvor den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins (i) ist in der Mitgliederversammlung, sowie auch in einer außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung herbeizuführen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§13 Der Vorstand

- 1.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

- d) dem Schrift- und Pressewart
- e) dem Sportwart Kanalangeln
- f) dem Sportwart Meeresangeln
- g) dem Sportwart Jugendangeln
- h) dem Web-Master
- i) dem Sportwart Seniorenangeln

- 1.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der/die 2. Vorsitzende, jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Vorstandssitzungen werden vom amtierenden Vorstand einberufen. Er hat innerhalb von 8 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 8 Tagen zu einer Folgeversammlung einzuladen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
6. Scheiden bis zu 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtliche Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zugänglich ist.

§14 Fachgruppen / Vereinsjugend

1. Es können Fachgruppen gebildet werden.
Diese werden durch die Sportwarte ihrer Gruppe im Vorstand vertreten.
2. Jede Fachgruppe bestellt einen Fachgruppenleiter. Die Fachgruppenleiter vertreten die Sportwarte ihrer Gruppe bei Abwesenheit stimmberechtigt im Vorstand.
3. Der Jugendleiter führt die Vereinsjugend entsprechend der Jugendordnung.

§15 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar wie folgt:
 - a) in den Jahren mit **ungerader Jahreszahl:**
 - 1. Vorsitzende,
 - Schrift- und Pressewart
 - Sportwart Kanalangeln
 - Webmaster
 - b) in den Jahren mit **gerader Jahreszahl:**
 - 2. Vorsitzende,
 - Kassenwart,
 - Sportwart Jugendangeln
 - Sportwart Meeresangeln
 - Sportwart Seniorenangeln

Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und durch Neuwahl ergänzt werden muss. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
Kassenprüfer dürfen kein weiteres Vorstandsamt im Verein ausüben.

